



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENNUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 1. und 2. September 2018 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäuer Alpen unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 1. und 2. September 2018 unter Telefon 08323/2121. Notfallprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 1. September 2018: Iller-Apotheke, Blaichach, Eitensberger Str. 1a, Telefon 08321/5099
am 2. September 2018: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610

Oberstdorf, Fischen:

am 1. September 2018: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700
am 2. September 2018: Apotheke im Fürberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740 (10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:

am 1. September 2018: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452
am 2. September 2018: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 1. September 2018: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Str. 16, Telefon 08378/275 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 1. September 2018: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257
am 2. September 2018: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 12, Telefon 0831/5226622

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Managementplans für das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Nr. 8526-301 „Wildflusssystem Bolgenach“

Für das FFH-Gebiet „Wildflusssystem Bolgenach“ wurde der Entwurf eines Managementplans erstellt. Dieser liegt vom 01. bis 30. September 2018 während der allgemeinen Geschäftszeiten an folgenden Stellen öffentlich zur Einsicht aus:

- Gemeinde Balderschwang, Balderschwang 16, 87538 Balderschwang
- Gemeinde Obermaiselstein, Am Scheid 18, 87538 Obermaiselstein
- Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten – Außenstelle Immenstadt, Kemptener Str. 39, 87509 Immenstadt

Der Managementplan kann bis zum Ende der Auslegungsfrist auch im Internet auf der Homepage der Allgäuer Waldakademie (www.allgaeuerwaldakademie.de) eingesehen werden.

Der Entwurf des Managementplans besteht aus einem Textteil und einem Kartenwerk und enthält im Wesentlichen folgende Informationen: Vorgeschlagene Maßnahmen, Fachgrundlagen, Standard-Datenbogen, gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele, Arten- und Biotoplisten, Ergebnisse der Vegetationsaufnahmen u.a.

Immenstadt, den 09.08.2018

gez.: Ludwig Geitner, FD

11-236

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 23.08.2018 (Bpl.-Nr. 1011/14) der Firma Grasgehrenlifte Betriebs GmbH, z. H. d. Geschäftsführers, Hoistaig 12, 87538 Obermaiselstein, die Errichtung eines Skiweges, einer Skipiste und einer Baustraße in 87538 Obermaiselstein (Fl.-Nr. 1010, 1012, 1013, 1021/3), Gemarkung Obermaiselstein, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Obermaiselstein, Am Scheid 18, 87538 Obermaiselstein, eingesehen werden.

Michael Läufer

21-237

Neubau einer 8er-Sesselbahn (Hörnlebahn) durch die Grasgehrenlifte Betriebs GmbH, Hoistaig 12, 87538 Obermaiselstein

Bekanntmachung nach Art. 78g Abs. 2 Satz 1, Art. 96a Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – i.V.m. Art. 14 Abs. 4 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes – BayESG

Mit Bescheid vom 21.08.2018 hat das Landratsamt Oberallgäu die von der Fa. Grasgehrenlifte Betriebs GmbH für den Neubau einer 8er-Sesselbahn auf den Grundstücken Fl.Nr. 1010 und 1012 der Gemarkung Obermaiselstein beantragte Bau- und Betriebsgenehmigung unter Auflagen erteilt. Diese neue Bahn ersetzt zwei Schlepplifte.

Für die nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayESG genehmigungspflichtige Sesselbahn war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 13 Abs. 2, Abs. 4 BayESG).

Der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung lagen in der Zeit vom 08.01.2015 bis 09.02.2015 sowohl im Rathaus der Gemeinde Obermaiselstein sowie im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe als auch im Landratsamt Oberallgäu zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Bedenken konnten von jedermann, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zum 23.02.2015 vorgebracht werden. Bedenken sind nicht vorgebracht worden. Ein Erörterungstermin wurde am 21.06.2017 durchgeführt (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).

Unter Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit entspricht das geplante Projekt zur Errichtung einer 8er-Sesselbahn den gesetzlichen Erfordernissen. Die im Zusammenhang mit der Projektdurchführung zu gewährenden Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Antragsunterlagen, die Bestandteil der Bau- und Betriebsgenehmigung sind, aufgeführt.

Eine Ausfertigung der Bau- und Betriebsgenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und genehmigten Plänen kann für die Dauer von zwei Wochen

a) im Landratsamt Oberallgäu, Bauamt, Zimmer Nr. 3.16, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen,

b) im Haus des Gastes Obermaiselstein, Gemeindeamt, 1. Stock, 87538 Obermaiselstein, und

c) im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Bauamt, 1. Stock, Zimmer 18, Weiler 16, 87538 Fischen

während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Markus Haug, Regierungsrat

21-238

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2018

I.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 02.03.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Diese wird hiermit nach Ausfertigung gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt: Einnahmen und Ausgaben 154.095.501 €
Vermögenshaushalt: Einnahmen und Ausgaben 29.353.920 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € 0,00 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf € 6.621.000 festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf € 70.750.186 festgesetzt.

(2) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 45,00 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 45,00 v.H.

2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 45,00 v.H.

3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 45,00 v.H.

4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 45,00 v.H.

5. Aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen 45,00 v.H.

§ 5

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) für die gemeindefreien Gebiete wird mit 400 v.H. festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Oberallgäu wird auf € 8.000.000 festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 16.08.2018, Geschäftszeichen: RvS-SG12-1512.9/12, folgende rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von € 6.621.000 (§ 3 der Satzung).

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung i.V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit im Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 1.38, zur Einsicht bereit.

Sonthofen, 23.08.2018

LANDKREIS OBERALLGÄU

gez.: Anton Klotz, Landrat

11-239

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

**Vollzug der Wassergesetze:
Einleitung von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Altmummen und Schwanden in den Schwandener Bach (bisherige Einleitungsstellen 40-48)
Antragsteller: Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach**

I. Die Gemeinde Blaichach beantragt im Rahmen der Einleitung von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Altmummen und Schwanden (bisherige Einleitungsstellen 40-48) die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schwandener Bach.

II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 05.09.2018 bis zum 04.10.2018 bei der Gemeinde Blaichach, Zimmer Nr. 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausliegen und
2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Blaichach, 17.08.2018

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

11-240

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 24. August 2018, Az.: SG23/SF/HI/OA-Z4575, Landkreis Bürgerservice, Frau Hinke, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht:
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Michal Stracar, geb. 10.03.1987 in Pistany, zuletzt wohnhaft in: Beim Dannelar 5, 87534 Oberstaufen, Fahrgestellnummer: WAUZZS8X7HB064259, amtl. Kennz.: OA-Z4575

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 24. August 2018, Az.: SG23/SF/HI/OA-Z4575, gemäß Art. 41 BayVwVfG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos, ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 30. Juli 2018, Az.: SG23/SF/HI/OA-Z4575, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Hinke, Verwaltungsangestellte/r

23-241

BfmschG; UVPG;

Biogasanlage der Biogasgenossenschaft Eufnach e.G., Eufnach 85, 87499 Wildpoldsried, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1263/3, Gemarkung Wildpoldsried

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Biogasgenossenschaft Eufnach e.G., Eufnach 85, 87499 Wildpoldsried, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage durch die Erweiterung um zwei Blockheizkraftwerke BHKW mit einer Leistung von 250 kW el. bzw. 735 kW el., den Neubau eines Fahrtilles mit einer Größe von 20 m auf 95 m und den Zubau einer 1.250 kVA-Trafostation in Eufnach auf dem Grundstück Fl.Nr. 1263/3, Gemarkung Wildpoldsried. Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionschutzrechtliches

Genehmigungsverfahren gem. § 19 des Bundesimmissionschutzgesetzes – BfmschG – durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die im weiteren Umkreis vorhandenen Biotope, wie Feldgehölz und bachbegleitende Vegetation (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG), sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die niedrigen Bauten wirken aufgrund der Abschirmung durch den vorhandenen Hof nicht auf die unter Denkmalschutz stehende östlich gelegene Kapelle (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG).

gez.: Ruch, RA

Az. 22 - 171/4-412/2 Ru
22-242



Oberallgäu Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)

Kempten, Bahnhofstraße 80

**Bürgerservice Zulassung Kempten
0831/252518-00**

Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01

Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02

Telefax 0831/252518-30

buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- Wunschkennzeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

| | Sonthofen | Kempten |
|---------|----------------|----------------|
| Mo. | 7.30 - 17.00 h | 7.30 - 17.00 h |
| Di. | 7.30 - 13.00 h | 7.30 - 13.00 h |
| Mi./Do. | 7.30 - 16.00 h | 7.30 - 16.00 h |
| Fr. | 7.30 - 12.30 h | 7.30 - 12.30 h |

Über unsere neue Behördenrufnummer 115
erreichen Sie uns ohne Vorwahl
Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr

Z2-243

Sonthofen, den 28. August 2018

gez.: Anton Klotz, Landrat